

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.12.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gartenstraße West, Gartenstraße Ost - Erweiterung" zugleich 2. Änderung des B-Planes "Kirchhofstücke, Tappenbeck" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauO am 15.2.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Tappenbeck, den 3.1.1984
Gemeindedirektor

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weicht die Städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 30.6.82.
Die Richtigkeit der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt einwandfrei die Urteilsbarkeit ist einwandfrei möglich.
Weyhausen, den 30.12.1983
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Ing. Harro Gade
Weyhausen, den 25.4.1982
17.4.1983
Planer

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.4.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.5.1983 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 6.6.1983 bis 11.7.1983 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
Tappenbeck, den 3.1.1984
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.4.1983 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 Abs. 7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 7 BBauG wurde vom 27.4.1983 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11.7.1983 gegeben.
Tappenbeck, den 3.1.1984
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 1.9.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Tappenbeck, den 3.1.1984
stellv. Bürgermeister
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: 61/610-00/3035) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 16.03.1984 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Gifhorn, den 16.03.1984
Gemeindedirektor

Genehmigungsbehörde
Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Unterschrift (Sulhe)

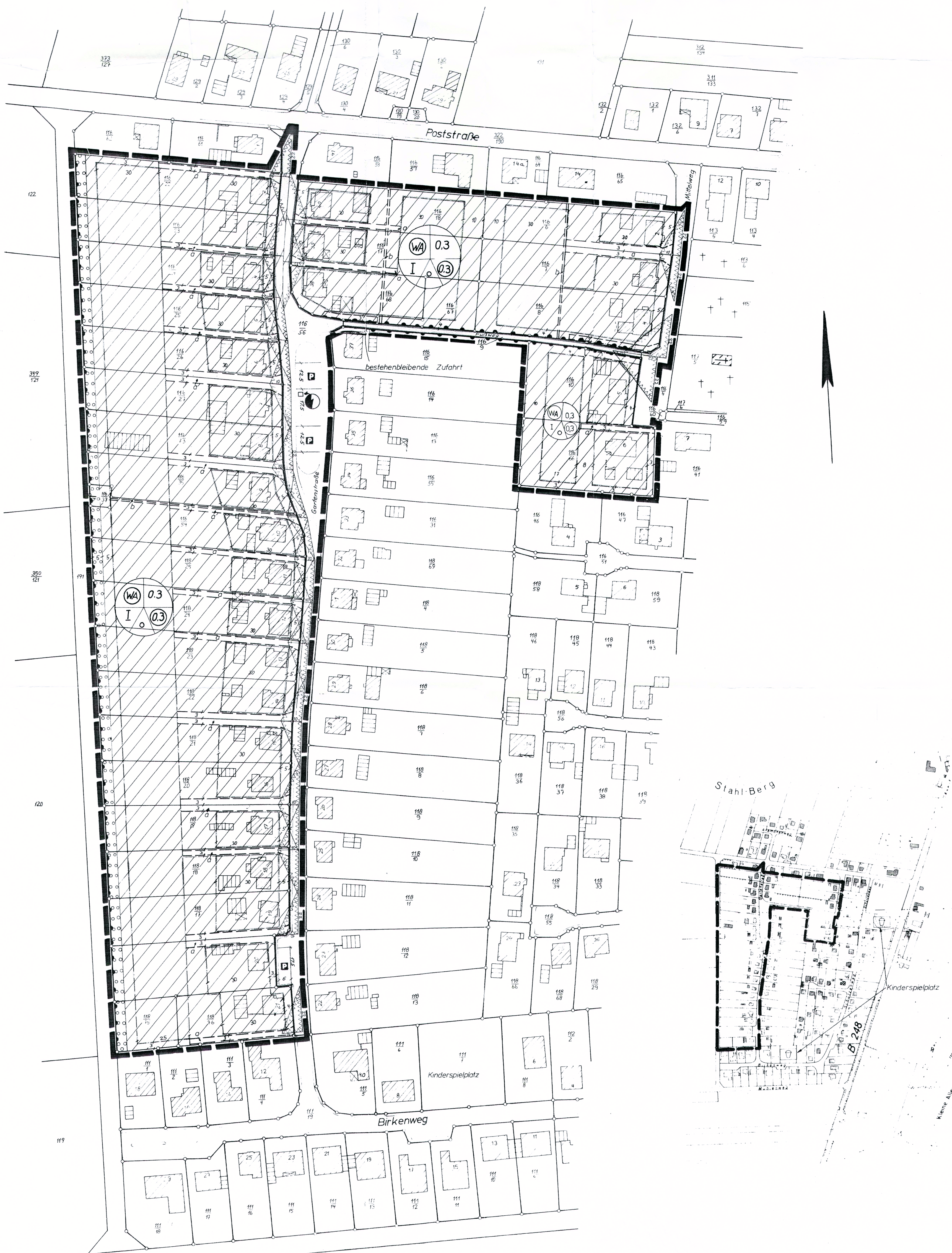
Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Tappenbeck, den 05.06.83
Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 30.06.84 im Amtsblatt Nr. 10/84 des Landkreises Gifhorn bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30.06.84 rechtsverbindlich geworden.
Tappenbeck, den 05.06.83
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Tappenbeck, den 05.06.83
Gemeindedirektor

Abschrift von der

Urschrift
Bebauungsplan
"GARTENSTRASSE-WEST
GARTENSTRASSE-OST
-ERWEITERUNG-
ZUGL. 2.ÄNDER. DES BEBAUUNGSPLANES
"KIRCHHOFSTÜCKE"
Gemeinde
Landkreis
Maßstab
Tappenbeck
Gifhorn
1:1000
A.Nr. 82089



Planmäßige
Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 10 des Bundesstädtebaugesetzes (BBauG) vom 19.7.1976 (BBl. I S. 1205) wird der Bebauungsplan, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates Tappenbeck vom 1.9.1983, in der Fassung des Entwurfs vom 1.9.1983, geändert. Der Entwurf ist am 22.06.1982 (Jahrb. Lfpl. S. 229) bekanntgemacht worden.
Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, am 1.9.1983 beschlossen.
Tappenbeck, den 3.1.1984
stellv. Bürgermeister

- Textliche Festlegungen
- Die Schutzpflanzungen (Privat) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b mit 100 heimischen Bäumen und Sträuchern auf 100 qm vom jeweiligen Grundstückseigentümer anzulegen und zu unterhalten. Es sind möglichst Gehölze der nachfolgend aufgeführten Arten anzupflanzen:
Bäume I: Große Rothbuche, Zitterpappel, Stieleiche
Bäume II: Große Sandbirke, Schwarzer Eberesche
Sträucher: Liguster, Haselnuß, Besenjost, Faulbaum, Schlehe, Hundsrösche, Ohrweide, schwarzer Holunder
 - Im Einmündungsbereich der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen auf die Gartenstraße bzw. Mittelweg sind aus Verkehrssicherheitsgründen die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festgelegt. Die eingetragenen Flächen sind von Bebauung und Bewuchs sowie jeglicher Sichtbehinderung höher als 80 cm über Straßenkante freizuhalten.
 - Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 700 qm
 - Die bestehenden Zufahrten zum Weg - Flurstück 191 - können solange weiter benutzt werden, so lange diese Grundstücke als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen genutzt werden.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet ist gemäß § 1 Abs. 6 BBauG die Errichtung der nachfolgenden Betriebe unzulässig:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke
3. Tankstellen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet sind dagegen allgemein zulässig:
a. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
b. Gartenbaubetriebe
c. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan

"Gartenstraße-West" "Gartenstraße-Ost"

-Erweiterung-

zugleich 2. Änderung

des Bebauungsplanes "Kirchhofstücke"

der Gemeinde Tappenbeck.

A. Allgemeines

A.1 Tappenbeck liegt an der B 248 von Fallersleben nach Ehra-Lessien ca. 1 km nördlich der Kreuzung der B 188 Gifhorn-Wolfsburg mit der B 248.

Straßenverbindungen bestehen nach Wolfsburg und der Kreisstadt Gifhorn über die B 248 und B 188, die Entfernungen betragen 6 km bzw. 16 km.

Eine Bahnstation ist nicht vorhanden. Der nächste Bahnhof liegt in Fallersleben in einer Entfernung von 8 km. Tappenbeck ist der Samtgemeinde Boldecker Land zugeordnet und hat z.Zt. 800 Einwohner.

A.2 Tappenbeck besteht aus 2 Ortsteilen; und zwar aus der alten Ortslage sowie der nach dem Kriege errichteten neuen Siedlung, die rd. 300 m südlich der alten Ortslage auf der Westseite der B 248 liegt.

Das neue Baugebiet liegt auf der Westseite der nach dem Kriege entstandenen neuen Siedlung. Nach dem Kriege wurden in diesem Bereich östlich und westlich der Gartenstraße ca. 40 landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen in einer Größe von rd. je 1800 qm geschaffen. Inzwischen werden diese Grundstücke teilweise als Wohngrundstücke genutzt. Die ehemaligen Ställe sind teilweise zu Garagen, Werkstätten oder sogar zu Wohngebäuden umgebaut.

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt:

Im Westen: durch den Verbindungsweg zwischen dem Wühlenweg und der Poststraße, der die freie -landwirtschaftlich genutzte- Feldlage von der bebauten Ortslage trennt.

Im Süden: für den westlichen Teil durch den Bebauungsplan "Lehmkuhle", für den östlichen Teil durch die Bebauungspläne "Gartenstraße-Ost" und "Kirchhofstücke";

Im Osten: durch den Bebauungsplan "Gartenstraße-Ost" bzw. den Mittelweg sowie der Ostgrenze des Flurstückes 166/66 und im Norden durch die Baugrundstücke auf der Südseite der Poststraße.

Im Gebiet befindet sich die Konzession Calberlah der Gewerkschaft Elwerath. Es handelt sich hierbei um die öffentlich rechtlich verliehene Berechtigung der Suche, Bohrung und Förderung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.

Lt. der Stellungnahme der Gewerkschaften Brigitta und Elwerath vom 22.8.1979 zum Bebauungsplan "Kohlgärten I" werden andere Maßnahmen und Planungen dadurch nicht beeinträchtigt, solange aufgrund der Konzession keine bergbaulichen Aktivitäten erfolgt sind.

Nach der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung vom 20.6.1980:
wird vermutlich das Planungsgebiet in der weiteren Schutzzone (Zone III) eines zukünftigen Trinkwasserschutzbereiches Weyhausen liegen. Die für diese Schutzzone in den Richtlinien des DVGW empfohlenen Auflagen sollten beachtet werden.

B. Vorbereitende Bauleitplanung

Der Bebauungsplan ist aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land entwickelt. In ihm sind die Flächen dieses Planes als "Kleinsiedlungsgebiet" mit der Geschoßflächenzahl von 0,3 dargestellt.

C. Planung

C.1 Notwendigkeit der Planaufstellung

Die Gemeinde hatte in den Jahren 1979 - 1981 für 16 Grundstücke die auf der Ostseite der Gartenstraße liegen, den Bebauungsplan "Gartenstraße-Ost" aufgestellt, da einige Grundstückseigentümer die Absicht hatten, ihren inzwischen erwachsenen Kindern einen Bauplatz im Garten der ca. 1800 qm großen Grundstücke zur Verfügung zu stellen, damit diese sich in der Nähe der elterlichen Wohnung ein eigenes Haus bauen können.

Da der Gemeinde von einigen Bewohnern des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes der Wunsch vorgetragen wurde ebenfalls im Garten ihrer Grundstücke in der Zukunft ein Wohnhaus für die Kinder errichten zu können, hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen, um die gesetzliche Grundlage für die rückwärtige Bebauung zu schaffen.

C.2 Art der baulichen Nutzung

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet dieses Bebauungsplanes als Kleinsiedlungsgebiet dargestellt. Durch die Verdichtung entwickelt sich das Gebiet mehr und mehr zum Allgemeinen Wohngebiet. Die Art der Nutzung wurde daher im Gegensatz zur Darstellung im Flächennutzungsplan mit Allgemeines Wohngebiet festgelegt.

Entsprechend dem dörflichen Charakter von Tappenbeck sowie dieser Siedlung wurden die nachfolgenden zusätzlichen Festsetzungen getroffen:

Im Allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig:

- a) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- b) Gartenbaubetriebe
- c) Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind unzulässig:

- 1) Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- 2) Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke
- 3) Tankstellen.

C.3 Maß der baulichen Nutzung

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurde zur Vermeidung einer zu dichten Bebauung das Maß der baulichen Nutzung analog dem Bebauungsplan "Gartenstraße-Ost" wie folgt festgesetzt:

Grundflächenzahl	0,3
Geschoßflächenzahl	0,3
Zahl der Vollgeschosse I	
Offene Bauweise	

Zur Vermeidung einer zu dichten Bebauung ist die Mindestgröße der Baugrundstücke festgelegt auf 700 qm.

Die verbleibenden Restgrundstücke dürfen ebenfalls nicht kleiner als 700 qm sein, damit die für Nebenerwerbsstellen erforderliche Mindestgröße (Mindestgröße 600 qm) erhalten bleibt und der Status der Nebenerwerbsstellen entsprechend den derzeitigen Mindestanforderungen nicht gefährdet wird.

D. Soziale Einrichtungen und Schutzpflanzungen

- a) Ein Kinderspielfeld für dieses Baugebiet ist nicht erforderlich, da in der Nähe 2 Kinderspielfelder vorhanden sind. (Siehe Darstellung in der Übersicht 1:5000 auf dem Bebauungsplan).
- b) Entlang der Westgrenze des Baugebietes ist eine 5 m breite Schutzpflanzung vorgesehen. Die Pflanzung ist von den Grundstückseigentümern mit 20 - 30 heimischen Bäumen und Sträuchern auf 100 qm anzulegen und zu unterhalten.

Es sind möglichst Gehölze der nachfolgend aufgeführten Arten anzupflanzen:

Bäume I. Größe: Rotbuche,
Zitterpappel,
Stieleiche

Bäume II. Größe: Sandbirke,
Salweide,
Eberesche

Sträucher: Liguster,
Haselnuß, Besenginster,
Faulbaum, Schlehe,
Hundsrose, Ohrweide,
schwarzer Holunder.

Die Schutzpflanzung ist erforderlich, da die bisherige Wohnbebauung einen Abstand von 50 - 70 m von den landwirtschaftlichen Flächen hatte, dieser aber durch die Planung auf 10 m gemindert ist. Da eine weitere Ausdehnung der bebauten Ortslage - und somit ein evtl. späterer Schutz durch eine vorgesetzte Bebauung - in diesem Bereich nicht zu erwarten ist, so müssen die Bewohner der neuen Baugrundstücke bei den vorherrschenden Westwinden vor evtl. Belästigungen, die sich durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ergeben können, weitgehendst geschützt werden.

E. Erschließung

E.1 Die Erschließung des Baugebietes geschieht von der Gartenstraße bzw. Mittelweg aus direkt für den rückwärtigen Teil durch Privatwege, deren Flächen im Plan mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten für die Erschließung der angrenzenden Baugrundstücke belastet sind, damit sichergestellt ist, daß diese Flächen auch in der Zukunft für die Erschließung freigehalten werden; denn in nächster Zukunft werden nur einige wenige Plätze bebaut werden.

Die Privatwege sind auf jedem Grundstück in einer Breite von 3 m ausgewiesen, um jeweils eine vom Nachbarn unabhängige Zufahrt zu erhalten.

Soweit es möglich war, wurden die Wegerechte zweier benachbarter Grundstücke an die gemeinsame Grenze gelegt, um die erforderlichen Versorgungseinrichtungen gemeinsam benutzen zu können. Ggf. kann dann auch das Wegerecht gemeinsam genutzt werden. In diesem Fall würde für die gemeinsame Nutzung eine Gesamtbreite von 4 m ausreichen.

Der südlich der Hausgrundstücke Gartenstraße 38 und Mittelweg 4 verlaufende Fußweg (Flurstück 116/9) -Schwarzer Weg- soll als reiner Fußweg erhalten bleiben. Es ist daher ein beidseitiges Ein- und Ausfahrtverbot festgelegt mit Ausnahme der bestehenden Zufahrt zur Garage auf dem Grundstück Gartenstraße 37, die erhalten bleiben soll.

Ebenfalls soll der entlang der Westgrenze dieses Bebauungsplanes verlaufende Weg, der dem landwirtschaftlichen Verkehr dient, nicht von den angrenzenden Baugrundstücken befahren werden. Es ist an dessen Ostgrenze ebenfalls ein Ein- und Ausfahrtverbot festgesetzt.

Die vorhandenen Zufahrten zu diesem Weg können so lange weiter benutzt werden, so lange diese Grundstücke als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen genutzt werden.

Aus Verkehrssicherheitsgründen sind an den Einmündungen der ausgewiesenen Privatwege auf die Gartenstraße bzw. den Mittelweg Flächen (Sichtdreiecke) festgesetzt, die von Bebauung und Bewuchs sowie jeglicher Sichtbehinderung höher als 0,80 m über Straßenkrone freizuhalten sind.

E.2 Für den ruhenden Verkehr sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen in der Gartenstraße vor den Häusern Nr.35 und 36 zwanzig Parkplätze und auf dem nicht mehr benötigten Wendeplatz vor dem Haus Nr.20 sechs Parkplätze ausgewiesen. Die Parkplätze sollen gebaut werden, sobald die weitere Bebauung dieses Bebauungsplanbereiches sowie des Gebietes des Bebauungsplanes "Gartenstraße-Ost" erkennen läßt, daß die geforderten Parkplätze notwendig sind.

Auf den Baugrundstücken sind von den zukünftigen Grundstückseigentümern entsprechende Einstellflächen bereitzustellen.

F. Ver- und Entsorgung

a) Abwasserbeseitigung und Regenwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Einleiten in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation mit anschließendem Weiterleiten in die Kläranlage in Weyhausen.

Da die vorhandene Regenwasserkanalisation keine zusätzlichen Wassermengen aufnehmen kann, so muß für die geplanten Gebäude entlang der Westgrenze dieses Planbereiches eine besondere Regenwasserleitung im westlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Weg gebaut werden.

Entsprechend der Stellungnahme der Samtgemeinde Boldecker Land zu diesem Bebauungsplan soll die Regenwasserentsorgung wie folgt geschehen:

Aufgrund einer hydraulischen Berechnung wurde festgestellt, daß für die Regenwasserentsorgung eine neue Vorflutleitung in der Mitgliedsgemeinde Tappenbeck und im Mühlenweg bis zur kleinen Aller hergestellt werden muß. Es werden Rohrdurchmesser von 400 mm bis 800 mm erforderlich.

Die Kosten für die Herstellung der neuen Vorflutleitungen betragen

ca. DM 750.000,--.

Den Bauwilligen des Baugebietes wird jedoch vorerst eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang an die Regenwasserkanalisation erteilt, bis eine zunehmende Bebauung zu verzeichnen ist.

Mit der Herstellung der neuen Vorflutleitungen wird erst mit zunehmender Bebauung begonnen.

Der Anschluß an die vorhandene Regenwasserleitung in der Poststraße ist nicht möglich, weil diese Leitung nicht mehr ausreichend ist.

b) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das Netz des Wasserverbandes Vorsfelde.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Gifhorn vom 7.3.1983 muß sichergestellt sein, daß von jeder der neu geschaffenen überbaubaren Grundstücksflächen in höchstens 150 m Entfernung ein Hydrant auf den vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar ist.

c) Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die Landelektrizität Fallersleben sichergestellt.

Für die Stromversorgung ist die Aufstellung einer Netzstation (Trafobox) notwendig. Innerhalb der Grünfläche in der Gartenstraße ist dafür eine entsprechende "Fläche für Versorgungsanlagen" festgesetzt.

Für den Anschluß der neuen Wohnhäuser an die Stromversorgung sind darüber hinaus auf Wunsch der Landelektrizität Fallersleben drei 2 m breite mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zur Verlegung von Stromkabeln für die Landelektrizität Fallersleben ausgewiesen.

d) Fernmeldewesen

Nach der Stellungnahme der Oberpostdirektion Hannover/Braunschweig vom 25.3.1983 verlaufen im Planbereich Fernmeldekabel, die ggf. von Baumaßnahmen berührt und infolgedessen umgelegt bzw. gesichert werden müssen.

Um alle damit erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig einleiten zu können, wird gebeten sich rechtzeitig (mindestens 9 Monate vor Baubeginn) mit dem zuständigen Fernmeldeamt Uelzen in Verbindung zu setzen.

e) Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung von Haus- und Sperrmüll ist aufgrund der Satzung über die Müllbeseitigung im Landkreis Gifhorn durch Anschluß an die zentrale Müllabfuhr sicherzustellen.

Da ein Befahren der Privatwege wegen der nicht vorhandenen Wendemöglichkeit mit Müllfahrzeugen nicht möglich ist, so müssen die Mülltonnen von den zukünftigen Grundstückseigentümern zum Entleeren in die Müllfahrzeuge jeweils an die Gartenstraße bzw. den Mittelweg gebracht werden.

G. Statistische Angaben

G.1. Flächenangaben

- a) Gesamtfläche des Bebauungsplanbereiches rd. 6,2 ha
b) Straßen einschließlich der öffentlichen Parkplätze:

a) Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Gartenstraße	}	insgesamt	0,53 ha
Mittelweg			0,43 ha
Fußweg			

b) Privatwege

Gesamtfläche der Erschließungsanlagen
(einschließlich Privatflächen) 0,96 ha

Das sind 18 % des Bruttobaugebietes.

G.2 Besiedlungsdichte

Vorhanden sind 28 Einfamilienhäuser mit je 1 WE

Geplant sind 28 Einfamilienhäuser mit je 1 WE

$$56 \times 3,5 = 196$$

Besiedlungsdichte: 46 Personen auf 1 ha Nettobauland.

H. Überschlägliche Kostenschätzung der Erschließung

Da die Gartenstraße und der Mittelweg sowie der diese beiden Straßen verbindende Fußweg ausgebaut sind, so entstehen hierfür keine zusätzlichen Erschließungskosten.

Auszubauen sind, sobald der Bedarf vorhanden ist, lediglich die ausgewiesenen Parkplätze vor den Häusern Gartenstraße 35 und 36.

Die Kosten für den Ausbau werden geschätzt auf ca. DM 12000,--.

Die Gemeinde selbst muß hiervon 10%, das sind DM 1200,-- tragen.

Der Planer:

Wolfsburg, den 15.8.1982
27.4.1983

Für die Gemeinde:

Tappenbeck, den 3.11.1984

.....
Dipl.-Ing.

.....
stellv. Bürgermeister / Gemeindedirektor

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan nebst
Bebauungsentwurf gemäß § 2 a Abs.6 BBauG vom 6. Juni 1983
bis 11. Juli 1983öffentlich ausgelegen.

Tappenbeck, den 3.7.1984.....



[Signature]
.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat diese Begründung zum
Bebauungsplan "Gartenstraße-Ost" "Gartenstraße-West"
-Erweiterung- zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes
"Kirchhofstücke" in seiner Sitzung am 1.9.1983
beschlossen.

Tappenbeck, den 3.7.1984.....



Müller [Signature]
.....
stellv. Bürgermeister/ Gemeindedirektor